

der Grundlagen des Sozialismus vervielfachen die reaktionären großkapitalistischen Kräfte in Westdeutschland, unter Leitung des amerikanischen Imperialismus, ihre schändlichen Versuche, den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu stören. Diese reaktionären Kräfte wissen genau, daß unsere Politik der Entwicklung der Demokratie und des Aufbaus des Sozialismus auf die werktätigen Massen in Westdeutschland beispielgebend wirkt und ihre Pläne, die auf Ausbeutung und Krieg gerichtet sind, zunichte macht.

Wir müssen also erkennen, daß sich der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik unter den Bedingungen des verschärften Klassenkampfes vollzieht.

Diese Erkenntnis ist für die Rechtsprechung unserer Gerichte von größter Bedeutung. Die Aufgabe der Richter und Schöffen muß es deshalb sein, mit größter Wachsamkeit und mit unbeirrbarer Entschlossenheit der demokratischen Gesetzlichkeit Geltung zu verschaffen.

Dabei gilt es, durch die Rechtsprechung der Gerichte die auf der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beruhende gesellschaftliche und staatliche Ordnung und ihre Rechtsordnung zu schützen.

Dabei gilt es, durch die Rechtsprechung der Gerichte die Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, vor allem das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaftspläne, zu schützen und unsere Werktätigen zur Achtung vor dem sozialistischen Gesetz, zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum, zur Arbeitsdisziplin und zur demokratischen Wachsamkeit zu erziehen, so wie das Gerichtsverfassungsgesetz und die neue Strafprozeßordnung die Aufgaben der Rechtsprechung kennzeichnen.

Nutzen Sie das hohe Recht, das Ihnen unser Staat, der Staat der Werktätigen, anvertraut, in dem Bewußtsein, daß Ihnen mit der richterlichen Tätigkeit „eines der mächtigsten Mittel der staatlichen Tätigkeit“ übergeben wird und daß Sie durch Ihre Rechtsprechung dazu beitragen müssen, die volksdemokratischen Grundlagen unseres Staates zu festigen und die Grundlagen des Sozialismus mit errichten zu helfen.

Ich beglückwünsche Sie am Tag der Schöffen zu Ihrem hohen Ehrenamt und spreche im Namen der Werktätigen unserer Republik die feste Hoffnung aus:

Möge Ihre Arbeit an den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden dienen!

Über die Arbeit mit den Schöffen

Von Dr. Heinrich T o e p l i t z, Staatssekretär im Ministerium der Justiz

I

Am 21. März 1953 wurden über 70 000 Schöffen an allen Kreis- und Bezirksgerichten der Deutschen Demokratischen Republik in gemeinsamen Sitzungen feierlich verpflichtet, nachdem jetzt die Schöffennachwahlen zum Abschluß gekommen sind. Der Minister der Justiz, Max Fechner, hob in seiner einführenden Ansprache die große Verantwortung hervor, die den Schöffen im der gegenwärtigen Entwicklungsstufe unserer Republik auferlegt ist, die Verantwortung, die durch die Aufgabe gekennzeichnet wird, „dieses schöne und gewaltige Werk der Schaffung des Sozialismus mit der Waffe des demokratischen Rechts gegen alle Angriffe der Feind¹⁾ unserer gemeinsamen Sache bewußt und konsequent zu verteidigen“. Von dem gleichen Ernst waren die Referate der Leiter der Gerichte getragen, die den Schöffen einen zusammenfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten gaben.

Seit dem 15. Oktober 1952, dem Tage des Inkrafttretens der neuen Justizgesetze, wirken die Schöffen in ihrer neuen Funktion an der Rechtsprechung mit, die eine höhere Stufe der Demokratisierung der Justiz bedeutet. Es ist noch nicht möglich, umfassende Erfahrungen über die neuen Arbeitsmethoden der Gerichte auszuwerten. Dem Ministerium der Justiz liegen aber bereits eine Reihe von Berichten vor, die es rechtfertigen, einige Fragen dieser Arbeit zu behandeln und damit die Grundlage für eine weitere Diskussion zu geben. Denn der Erfahrungsaustausch über die Arbeit der Schöffen mit dem Ziel der Verallgemeinerung guter Arbeitsmethoden ist für die Verbesserung der Qualität der Rechtsprechung unerlässlich.

In ihrem Aufsatz über das Gerichtsverfassungsgesetz schreibt Dr. Hilde Benjamin: „Unsere Bezirks- und Kreisgerichte müssen die Initiative der Werktätigen, die als Richter tätig sind, unserer Schöffen, entfalten und sie zu aktiven Mitarbeitern im Staatsapparat, d. h. in der Rechtsprechung machen“¹⁾. Und an anderer Stelle des gleichen Artikels: „Die Berufsrichter haben die verantwortungsvolle Pflicht, diese Tätigkeit der Schöffen anzuleiten und an deren Weiterbildung aktiv mitzuarbeiten“²⁾. Diese Hinweise machen deutlich, welche große Verantwortung unseren Richtern erwächst, die im Laufe eines Jahres Zehntausend³⁾ von Schöffen in ihre Arbeit einzuführen und anzuleiten haben.

1) NJ 1952 S. 435.

2) NJ 1952 S. 438.

II

1. Voraussetzung einer gründlichen richterlichen Mitarbeit der Schöffen ist die unbedingte Durchführung der Bestimmung des § 26 Abs. 2 GVG über die zwölf-tägige zusammenhängende Sitzungsperiode. Ihre Verwirklichung stieß bis zum Abschluß der Schöffennachwahlen auf Schwierigkeiten, da bei einer Reihe von Gerichten nicht die hierfür erforderliche Zahl von Schöffen zur Verfügung stand. Jetzt gibt es keinen Grund mehr, von der Sollbestimmung des Gesetzes abzuweichen. Auch örtliche Verkehrsschwierigkeiten, wie z. B. bei einigen Kreisgerichten der Bezirke Schwerin und Rostock, lassen sich durch eine entsprechende Organisation überwinden. Soweit einzelne Schöffen oder manche Betriebsleitungen die Notwendigkeit der zusammenhängenden Sitzungsperiode noch nicht erkannt haben, ist es Sache der Leiter der Gerichte, durch überzeugende Diskussion mit den Beteiligten alle Hemmungen zu überwinden, die letztlich auf einer Unterschätzung der wichtigen Tätigkeit der Schöffen beruhen.

Einige Schöffen haben die Besorgnis geäußert, durch die zweiwöchige Arbeit am Gericht in ihrem Betrieb Nachteile zu erleiden. Dem Ministerium der Justiz ist bisher noch kein Fall bekannt, in dem solche Erscheinungen aufgetreten sind. Es ist aber eine selbstverständliche Pflicht der Leiter der Gerichte, über jeden Fall einer konkreten Benachteiligung eines Schöffen an seiner Arbeitsstelle der Justizverwaltungsstelle zu berichten. Derartige Mängel werden dann schnellstens abgestellt werden.

Andererseits können sich die Justizorgane nicht damit abfinden, wenn einzelne Schöffen mit der Begründung beruflicher Verhinderung ihren Dienstantritt bei Gericht zu verschieben suchen, obwohl sie Wochen vorher geladen worden sind. Zeigt sich eine solche Tendenz, wie z. B. beim Kreisgericht Kamenz, gerade bei Verwaltungsangestellten, so wird es notwendig sein, die Gründe der Verhinderung gemeinsam mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen sorgfältig zu überprüfen. Denn derartige kurzfristige Absagen von Schöffen gefährden nicht nur den Arbeitsablauf der Gerichte; sie zwingen auch dazu, die Frage nach dem Staatsbewußtsein der Beteiligten zu stellen.

2. Schon die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die zweiwöchige Sitzungsperiode der Schöffen zu einer Belebung der Arbeit der Gerichte geführt hat. Von besonderer Bedeutung ist die gründliche Vorbereitung der Schöffen auf die Hauptverhandlung in Strafsachen durch eingehendes Aktenstudium. Daß dadurch die